

Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Volksschul-Lehrpersonen

vom 23. Februar 1999¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983², des
Kindergartengesetzes vom 23. Juni 1974³ und des Gesetzes über die
Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971⁴
als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen⁵

Geltung

Art. 1.⁶

¹ Diese Verordnung gilt für das Arbeitsverhältnis der Volksschul-Lehrperson.

² Sie wird für das Arbeitsverhältnis der Kindergarten-Lehrperson sowie der
Fachlehrpersonen für Therapien und Stützunterricht sachgemäss angewendet,
soweit sie für sie nichts Besonderes bestimmt.

Art der Stelle

Art. 2.⁷

¹ Die Stelle ist unbefristet, wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses
feststeht, dass die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert.

² Die Stelle ist befristet:

- a) wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nicht feststeht, ob die
künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert;
- b) bei Stellvertretung.

Art des Arbeitsverhältnisses

Art. 3.⁸

¹ Für die unbefristete Stelle wird:

- a) eine Wahl vorgenommen oder ein unbefristeter Lehrauftrag erteilt, wenn
Wahlfähigkeit besteht;
- b) ein befristeter Lehrauftrag erteilt, wenn keine Wahlfähigkeit besteht.

² Für die befristete Stelle wird ein befristeter Lehrauftrag erteilt.

Wöchentliches Unterrichtspensum

Art. 4.⁹

¹ Das Arbeitsverhältnis bezieht sich auf ein festes wöchentliches
Unterrichtspensum.

² Schwankt der Arbeitsumfang auf Dauer:

- a) wird als Grundlage ein Arbeitsverhältnis begründet, soweit die Stelle als
unbefristet gelten kann;
- b) werden als Ergänzung befristete Lehraufträge erteilt.

Verantwortung für die Klasse

a) Klassen-Lehrperson

Art. 5.¹⁰

¹ Für die Klasse wird eine Lehrperson als Klassen-Lehrperson verantwortlich
erklärt.

² Das wöchentliche Unterrichtspensum der Klassen-Lehrperson beträgt in der
Primarschule wenigstens 21 Lektionen und im Kindergarten wenigstens 17
Lektionen. Vorbehalten ist die Stellenteilung.

b) Stellenteilung¹¹

Art. 6.¹²

¹ In Primarschule, Kleinklassen und Kindergarten können für die Klasse zwei
Lehrpersonen in Stellenteilung gemeinsam verantwortlich erklärt werden.

² Die Stelle wird geteilt, wenn:

- a) das eine wöchentliche Unterrichtspensum für die Klasse höchstens doppelt
so hoch ist wie das andere und beide wöchentlichen Unterrichtspensen für
die Klasse zusammen in der Primarschule wenigstens 21 Lektionen sowie

- im Kindergarten wenigstens 17 Lektionen betragen;
b) es im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

Wahlfähigkeit

a) für alle Fächer

Art. 6bis.¹³

¹ Wer ein anerkanntes Lehrdiplom einer pädagogischen Hochschule für wenigstens sechs Fächer der Primarschule besitzt, ist für alle Fächer der Primarschule wahlfähig.

² Wer ein anerkanntes Lehrdiplom einer pädagogischen Hochschule für wenigstens drei Fächer der Oberstufe besitzt, ist für alle Fächer der Oberstufe wahlfähig.

b) für eine Gruppe von Fächern

Art. 6ter.¹⁴

¹ Wer ein anerkanntes Lehrdiplom einer pädagogischen Hochschule für weniger als sechs Fächer der Primarschule besitzt, ist für jene Fächer der Primarschule wahlfähig, auf die sich das Lehrdiplom bezieht.

² Wer ein anerkanntes Lehrdiplom einer pädagogischen Hochschule für weniger als drei Fächer der Oberstufe besitzt, ist für jene Fächer der Oberstufe wahlfähig, auf die sich das Lehrdiplom bezieht.

³ Fächer, für die keine Wahlfähigkeit besteht, können vorübergehend im Rahmen des Arbeitsverhältnisses für jene Fächer unterrichtet werden, für welche die Wahlfähigkeit besteht.¹⁵

c) für ein einzelnes Fach¹⁶

Art. 6quater.¹⁷

¹ Wer ein als Bachelor- oder Master-Abschluss anerkanntes Lehrdiplom besitzt, insbesondere für Musik-, Sport- oder Werkunterricht, ist für jenes Fach und jenen Schultyp wahlfähig, auf die sich das Lehrdiplom bezieht.

² Ein Fach, für das keine Wahlfähigkeit besteht, wird im Rahmen eines befristeten Lehrauftrags unterrichtet.

II. Beginn und Ende¹⁸

Öffentliche Ausschreibung¹⁹

Art. 7.

¹ Von der öffentlichen Ausschreibung:

- a) wird im dringenden Fall abgesehen. Es wird ein befristeter Lehrauftrag erteilt;
- b) kann für ein wöchentliches Unterrichtspensum von höchstens 7 Lektionen in der Volksschule und höchstens 5 Lektionen im Kindergarten abgesehen werden.

Referenzen und Prüfung der Wahlfähigkeit

Art. 7bis.²⁰

¹ Vor Abschluss des Arbeitsvertrags werden am letzten Arbeitsort Referenzen eingeholt.

² Können keine Referenzen eingeholt werden, wird im Kanton, in dem das Lehrdiplom ausgestellt wurde, eine Bestätigung der Berufszulassung eingeholt.

³ Vorbehalten bleibt die Erkundigung beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, ob die Berufszulassung als entzogen gemeldet wurde.

Arbeitsvertrag

Art. 8.²¹

¹ Der Arbeitsvertrag nennt wenigstens:

- a) die Art der Stelle;
- b) für die unbefristete Stelle die Art des Arbeitsverhältnisses und das wöchentliche Unterrichtspensum;
- c) für die befristete Stelle die Dauer des befristeten Lehrauftrags und das wöchentliche Unterrichtspensum;
- d) eine Stellenteilung und die andere Lehrperson;
- e) Bestand und Umfang der zusätzlichen Präsenzpflicht.

² Er wird vom Schulrat und von der Lehrperson unterzeichnet.

³ Ist Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden, wird zu jedem Arbeitsverhältnis ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Ende

a) Zeugnis

Art. 9.²²

¹ Am Ende des Arbeitsverhältnisses wird ein Zeugnis ausgestellt.

² Das Zeugnis:

- a) beschreibt das Arbeitsverhältnis;
- b) nennt wichtige zusätzliche Aufgaben;²³
- c) wertet Leistung und Verhalten.

b) Bestätigung

Art. 10.²⁴

¹ Eine Bestätigung wird ausgestellt:

- a) wenn das wöchentliche Unterrichtspensum in der Volksschule höchstens 7 und im Kindergarten höchstens 5 Lektionen betragen hat;
- b) wenn ein befristeter Lehrauftrag längstens 4 Wochen gedauert hat;
- c) auf Gesuch.

² Die Bestätigung:

- 1. beschreibt das Arbeitsverhältnis;
- 2. nennt wichtige zusätzliche Aufgaben.²⁵

III. Lohn²⁶; ²⁷

1. Allgemein

Berechnung

Art. 11.²⁸

¹ Bei vollem wöchentlichen Unterrichtspensum und voller zusätzlicher Präsenzpflicht wird der Lohn nach Art. 2 und 3ter des Gesetzes über den Lohn der Volksschullehrer²⁹ ausgerichtet.

² Im übrigen wird der Lohn nach Abs. 1 dieser Bestimmung in der Volksschule durch 30 sowie im Kindergarten durch 24 dividiert und:

- a) bei voller zusätzlicher Präsenzpflicht nach Art. 25 dieser Verordnung mit der Anzahl Lektionen Unterricht je Woche plus 2 multipliziert;
- b) bei halber zusätzlicher Präsenzpflicht nach Art. 25 dieser Verordnung mit der Anzahl Lektionen Unterricht je Woche plus 1 multipliziert;
- c) bei keiner zusätzlichen Präsenzpflicht nach Art. 25 dieser Verordnung mit der Anzahl Lektionen Unterricht je Woche multipliziert.

Anfangseinstufung

a) Grundsätze

Art. 12.³⁰

¹ Wer neu oder nach einem Unterbruch in ein Arbeitsverhältnis tritt, wird aufgrund anrechenbarer Arbeitsjahre einer Klasse und Stufe zugeteilt.

Vorbehalten sind:

- a) ein allgemeines Aussetzen des Stufenanstiegs. Das Bildungsdepartement informiert, für welche Kalenderjahre keine Arbeitsjahre anrechenbar sind;
- b) ein individuelles Aussetzen des Stufenanstiegs oder eine individuelle Rückstufung. Lehrperson und Gemeinde, in der sie unterrichtet hat, sind auskunftspflichtig.

² Wer nach dem 1. August neu oder nach einem Unterbruch in ein Arbeitsverhältnis getreten ist, wechselt auf das folgende Kalenderjahr weder Klasse noch Stufe.

³ Wer während des Kalenderjahrs das Arbeitsverhältnis wechselt, bleibt bis Ende des Kalenderjahrs in der bisherigen Klasse und Stufe.

b) Berechnung der Arbeitsjahre

Art. 13.³¹

¹ Je Kalenderjahr ist anrechenbar:

- a) als ganzes Arbeitsjahr Unterricht ab 400 Lektionen;
- b) als halbes Arbeitsjahr:
 - 1. in der Regel andere hauptberufliche Tätigkeit ab 6 Monaten;
 - 2. Kindererziehung in der Familie ab 6 Monaten.

² Andere hauptberufliche Tätigkeit oder Kindererziehung in der Familie ist für Kindergarten-, Primar-, Arbeits- und Hauswirtschafts- sowie Fachunterricht ab dem vollendeten 22. sowie für Real-, Sekundar- und Kleinklassenunterricht ab dem vollendeten 24. Altersjahr anrechenbar.

³ Sind für ein Kalenderjahr weder genügend Unterricht noch andere hauptberufliche Tätigkeit oder Kindererziehung in der Familie anrechenbar, wird der Unterricht dieses Kalenderjahrs zum Unterricht des folgenden Kalenderjahrs hinzugerechnet.

Stufenanstieg³²

Art. 14.³³

¹ Der Stufenanstieg erfolgt auf das folgende Kalenderjahr, wenn nach Art. 13 dieser Verordnung ein Arbeitsjahr angerechnet werden kann.

Besondere Leistungsprämie

Art. 15.³⁴

¹ Für besondere Leistungsprämien stehen je Gemeinde und Kalenderjahr 0,2 Prozent der Lohnsumme der Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens sowie der Fachlehrpersonen für Therapien und Stützunterricht, einschliesslich Arbeitgeberbeiträge an die Personalversicherungen, zur Verfügung.

² Massgebend ist die Rechnung des Vorjahrs.

³ Das Bildungsdepartement kann für kleine Schulgemeinden mehr Mittel bewilligen.

2. Besondere Fälle

Fehlende Wahlfähigkeit

Art. 16.³⁵

¹ Wer ohne Wahlfähigkeit unterrichtet, erhält 75 Prozent des Lohns der Klasse A 1 für den erteilten Unterricht.

² Das Bildungsdepartement kann in besonderen Fällen den Lohn bis zur Klasse C 1 für den erteilten Unterricht, je zu 75 Prozent des Lohns, bewilligen.

Nicht spezifische Wahlfähigkeit

Art. 17.³⁶

¹ Wer höher entlöhnten Unterricht erteilt, als es der Wahlfähigkeit entspricht, erhält:

- a) den Lohn der Klasse A 1 für den erteilten Unterricht;
- b) den Lohn für Unterricht nach Wahlfähigkeit, sobald sie höher ist.

² Wer tiefer entlöhnten Unterricht erteilt, als es der Wahlfähigkeit entspricht, oder wer für eine Gruppe von Fächern wahlfähig ist und weitere Fächer unterrichtet, ³⁷ erhält den Lohn für den erteilten Unterricht.

Fachunterricht³⁸

Art. 18.³⁹

¹ Wer Fachunterricht mit Wahlfähigkeit für das Fach erteilt, erhält:

- a) den Lohn der Kindergarten-Lehrperson, wenn im Kindergarten unterrichtet wird;
- b) den Lohn der Primar-Lehrperson, wenn:
 1. in der Primarschule unterrichtet wird;
 2. auf der Oberstufe oder in der Kleinklasse unterrichtet wird und das Lehrdiplom als Bachelor-Abschluss anerkannt ist;
- c) den Lohn der Real- und Sekundar-Lehrperson, wenn auf der Oberstufe oder in der Kleinklasse unterrichtet wird und das Lehrdiplom als Master-Abschluss anerkannt ist.

² Wer Fachunterricht ohne Wahlfähigkeit für das Fach erteilt, erhält 75 Prozent des Lohns der Klasse A1 nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Das Bildungsdepartement kann in besonderen Fällen den Lohn bis zur Klasse C1 nach Abs. 1 dieser Bestimmung, je zu 75 Prozent des Lohns, bewilligen.

Verschiedene Funktionen

Art. 19.⁴⁰

¹ Wer in verschiedenen Funktionen unterrichtet, erhält den Lohn anteilmässig.

Wegentschädigung⁴¹

Art. 20.

¹ Eine Wegentschädigung wird ausgerichtet, wenn am gleichen Tag zwischen Schulhäusern verschiedener Gemeinden wenigstens 5 Kilometer zurückzulegen sind.

² Massgebend sind die Vorschriften über die Spesenvergütung an das Staatspersonal⁴².

Entschädigung für übermässige Belastung⁴³

Art. 21.⁴⁴

¹ Für eine übermässige Belastung kann eine Entschädigung ausgerichtet werden, wenn:

- a) eine Regelklasse mit mehr als 28 Kindern unterrichtet wird;
- b) eine Regelklasse mit mehr als 24 Kindern unterrichtet wird, von denen die Mehrzahl fremder Muttersprache sind und über eingeschränkte Deutschkenntnisse verfügen;
- c) eine Kleinklasse mit mehr als 15 Kindern unterrichtet wird.

² Sie beträgt höchstens $\frac{1}{15}$ des Lohns nach Art. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer⁴⁵.

³ Massgebend ist der Semesterbeginn.

Erfüllung des 55. und 60. Altersjahrs⁴⁶

a) Grundsätze

Art. 22.⁴⁷

¹ Ab dem Schuljahr nach Erfüllung des 55. Altersjahrs beträgt das volle wöchentliche Unterrichtspensum in der Volksschule 26 und im Kindergarten 20 Lektionen.⁴⁸ Bei der Berechnung des Lohns nach Art. 11 dieser Verordnung wird bei einem wöchentlichen Unterrichtspensum:

- a) in der Volksschule:
 1. von 21 bis 26 Lektionen durch 28 dividiert;
 2. von 8 bis 20 Lektionen durch 29 dividiert;
 3. von 1 bis 7 Lektionen durch 30 dividiert;
- b) im Kindergarten:
 1. von 17 bis 20 Lektionen durch 22 dividiert;
 2. von 6 bis 16 Lektionen durch 23 dividiert;
 3. von 1 bis 5 Lektionen durch 24 dividiert.

² Ab dem Schuljahr nach Erfüllung des 60. Altersjahrs beträgt das volle wöchentliche Unterrichtspensum in der Volksschule 25 und im Kindergarten 19 Lektionen. Abs. 1 zweiter Satz dieser Bestimmung wird sachgemäss angewendet.

b) Überstunden

Art. 23.

¹ Überstunden werden ab dem Schuljahr nach Erfüllung des 55. Altersjahrs nur im Ausnahmefall im Interesse der Schule geleistet.

2bis. Systematische lohnwirksame Qualifikation⁴⁹

Grundsatz und Verfahren

Art. 23bis.⁵⁰

¹ Wird die Lehrperson auf der höchsten Stufe der Klasse A, B oder C entlohnt und wird ihr auf das folgende Kalenderjahr ein Arbeitsjahr angerechnet, absolviert sie die systematische lohnwirksame Qualifikation.

² Die systematische lohnwirksame Qualifikation umfasst eine Berufsdokumentation der Lehrperson, Unterrichtsbesuche des Schulrates sowie ein Beurteilungs- und Förderungsgespräch zwischen Schulrat und Lehrperson. Der Schulrat kann die Verfahrensleitung der Schulleitung übertragen.

Anordnung

Art. 23ter.⁵¹

¹ Der Schulrat ordnet bis 31. Dezember an:

- a) die Beförderung auf die tiefste Stufe der nächsten Klasse, wenn er aufgrund der systematischen lohnwirksamen Qualifikation die Leistung als gut beurteilt;
- b) die Nichtbeförderung in den übrigen Fällen.

² Er kann Förderungsmassnahmen anordnen.

³ Nach einer Anordnung der Nichtbeförderung werden personalrechtliche Massnahmen geprüft. Wird das Arbeitsverhältnis fortgesetzt, wird die systematische lohnwirksame Qualifikation im nächsten Kalenderjahr wiederholt. Nach einer zweiten Anordnung der Nichtbeförderung wird das Arbeitsverhältnis gekündigt.

Vorschriften des Bildungsdepartementes

Art. 23quater.⁵²

¹ Das Bildungsdepartement erlässt Ausführungsvorschriften zur systematischen lohnwirksamen Qualifikation, insbesondere zum Verfahren.

3. Rechtsschutz

Art. 24.⁵³

4. Unterrichtspensum⁵⁴

Kindergarten

Art. 24bis.⁵⁵

¹ Unterricht der Kindergarten-Lehrperson über 22 Lektionen je Woche wird dem vollen Unterrichtspensum⁵⁶ zugerechnet. Für 13. Monatslohn⁵⁷ und Pensionsversicherung⁵⁸ ist das gesamte Pensum⁵⁹ massgebend.

² Für Unterricht über 28 Lektionen je Woche gelten die Vorschriften über Überstunden.⁶⁰

IV. Zusätzliche Präsenzpflcht⁶¹

Abweichungen

Art. 26.⁶²

¹ Die zusätzliche Präsenzpflcht kann:

- a) beim vollen wöchentlichen Unterrichtspensum eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein befristeter Lehrauftrag längstens 4 Wochen dauert;
- b) beim beschränkten wöchentlichen Unterrichtspensum nach Anhören der Lehrperson im Interesse der Schule abweichend von Art. 25 dieser Verordnung geregelt werden.

V. Weiterbildung⁶³

Angebot

a) Kanton

1. Kantonale Lehrerweiterbildung

Art. 27.⁶⁴

¹ Der Kanton bietet das Kursprogramm der kantonalen Lehrerweiterbildung an.

² Der Kursbesuch ist in der Regel unentgeltlich.

³ Kanton und Gemeinden stellen unentgeltlich Schulräume zur Verfügung.

2. Beiträge

Art. 28.⁶⁵

¹ Der Kanton kann Beiträge an den Besuch ausserkantonalen öffentlicher Kurse zahlen.

b) Gemeinde

1. Schulinterne Weiterbildung

Art. 29.⁶⁶

¹ Die Gemeinde bietet schulinterne Weiterbildung an.

² Die schulinterne Weiterbildung ist in der Regel unentgeltlich.

³ Während 2 Halbtage je Schuljahr kann ausserhalb der Blockzeiten Unterricht in einer anderen Klasse besucht werden.

2. Beiträge

Art. 30.⁶⁷

¹ Die Gemeinde:

- a) zahlt Beiträge an die Spesen für den Besuch von Kursen der kantonalen Lehrerweiterbildung;
- a^{bis}) zahlt Beiträge an die Kosten für den Besuch von Kursen der kantonalen Lehrerweiterbildung von Fr. 32.- je Schüler und Jahr;
- b) zahlt Beiträge an die Spesen für den Besuch ausserkantonalen öffentlicher Kurse, soweit der Kanton Beiträge zahlt;
- c) kann Beiträge an die Spesen für den Besuch weiterer Kurse zahlen.

Zeitpunkt

Art. 31.⁶⁸

¹ Die Weiterbildung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit.

² In besonderen Fällen können Ausnahmen bewilligen:

- a) der Erziehungsrat für Termine kantonalen Kurse;
- b) die Gemeinde für den Besuch weiterer Kurse. Sie achtet darauf, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt.

Pflicht

Art. 32.⁶⁹

¹ Die Pflicht zur Weiterbildung besteht an wenigstens 12 Tagen je Amtsdauer der Gemeindebehörden.

² Ein Teilpensum oder ein kürzeres Arbeitsverhältnis wird angemessen

berücksichtigt.

³ Die Lehrperson kann zum Besuch von Kursen verpflichtet werden.

Anspruch auf Beiträge der Gemeinde

a) Grundsatz

Art. 33.⁷⁰

¹ Anspruch auf Beiträge der Gemeinde besteht:

- a) für Weiterbildung während 36 Tagen je Amtsdauer des Schulrates. Ein Teilpensum oder ein kürzeres Arbeitsverhältnis wird angemessen berücksichtigt;
- b) für Weiterbildung, zu der die Lehrperson verpflichtet wurde. Der Anspruch nach Bst. a dieser Bestimmung wird insoweit gekürzt.

b) Zustimmung

Art. 34.⁷¹

¹ Vor dem Kursbesuch wird die Zustimmung der Gemeinde für Beiträge eingeholt.

² Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die Weiterbildung in keinem genügenden Zusammenhang mit dem Berufsauftrag steht.

Erziehungsrat

Art. 35.

¹ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.

VI. Mitverantwortung⁷²

Kantonsbeiträge an Konvente

Art. 36.⁷³

¹ Das Bildungsdepartement kann Beiträge des Kantons an die Konvente gewähren.

Art. 37.⁷⁴

VII. Fachlehrperson für Therapien und Stützunterricht^{75; 76}

Art des Arbeitsverhältnisses

a) Wahl oder Lehrauftrag

Art. 38.⁷⁷

¹ Die Fachlehrperson für Therapien und Stützunterricht wird gewählt oder erhält einen Lehrauftrag, soweit das wöchentliche Unterrichtspensum durch den langjährigen Bedarf nach Therapien und Stützunterricht gesichert ist.

b) Einzelauftrag

1. Grundsatz

Art. 39.⁷⁸

¹ Erfordert der aktuelle Bedarf nach Therapien und Stützunterricht zusätzliche Arbeitsverhältnisse, können statt einer Wahl oder eines Lehrauftrags Einzelaufträge erteilt werden.

² Der Einzelauftrag bezieht sich auf eine einzelne Lektion oder eine bestimmte Gruppe von Lektionen.

2. Beginn und Ende

Art. 40.⁷⁹

¹ Im Arbeitsvertrag werden statt der Art der Stelle und des wöchentlichen Unterrichtspensums der Einzelauftrag und die Anzahl Lektionen erwähnt.

² Am Ende des Arbeitsverhältnisses wird auf Gesuch eine Bestätigung ausgestellt.

3. Lohn

3.1. Grundsätze

Art. 41.⁸⁰

¹ Der Lohn wird je Lektion ausgerichtet.

² Er beträgt je Lektion $\frac{1}{1200}$ des Lohns nach Art. 2, 3ter und 7 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer⁸¹.

³ Zusätzliche Präsenz⁸² wird je Lektion oder Stunde im Wert einer Lektion entschädigt.

3.2. Besondere Fälle

Art. 42.⁸³

¹ Fallen Lektionen eines Einzelauftrags aus Gründen, die nicht bei der Fachlehrperson liegen, aus und können sie ausnahmsweise nicht nachgeholt werden, wird der Lohn ausgerichtet.

² Bei Krankheit, Unfall, Geburt, Militärdienst oder Tod⁸⁴ wird der Lohn für ausgefallene Lektionen des Einzelauftrags ausgerichtet.

Zusätzliche Präsenzpflcht

Art. 43.⁸⁵

¹ Die zusätzliche Präsenzpflcht der Fachlehrperson für Therapien und Stützunterricht wird nach deren Anhören im Interesse der Schule festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht

a) Änderung

Art. 44.

⁸⁶

b) Aufhebung

Art. 45.⁸⁷

¹ Aufgehoben werden:

a) Volksschulverordnung vom 10. April 1985;⁸⁸

b) Verordnung zum Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer vom 18. Dezember 1990;⁸⁹

Übergangsbestimmung

Art. 46.⁹⁰

¹ Der Sekundar-Lehrperson mit beschränktem wöchentlichen Unterrichtpensum in der Realschule und der Real-Lehrperson mit beschränktem wöchentlichen Unterrichtpensum in der Sekundarschule wird 1999 bis 2002 für entsprechenden Unterricht der Lohn der Sekundar-Lehrperson ausgerichtet.

Vollzugsbeginn

Art. 47.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. August 1999 angewendet.

1 nGS 34-45; nGS 39-106; nGS 43-90. Im Amtsblatt veröffentlicht am 8. März 1999, ABl 1999, 443; in Vollzug ab 1. August 1999. Geändert durch Nachtrag vom 9. Dezember 2003, nGS 39-7; II. Nachtrag vom 28. September 2004, nGS 39-105; Abschnitt II Ziff. 9 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)); III. Nachtrag vom 30. Oktober 2007, nGS 43-89; Art. [162](#) PersV vom 13. Dezember 2011, nGS 47-32 (sGS [143.11](#)).

2 sGS 213.1.

3 nGS 27-43 (sGS 212.1; aufgehoben).

4 sGS 213.51.

5 Art. 56 ff. [VSG](#), sGS 213.1.

6 Geändert durch PersV.

7 Geändert durch Personalverordnung.

8 Geändert durch PersV.

9 Geändert durch PersV.

10 Geändert durch PersV.

11 Art. 68 Abs. 3 und Art. 68bis [VSG](#), sGS 213.1.

12 Geändert durch PersV.

13 Eingefügt durch III. Nachtrag.

14 Eingefügt durch III. Nachtrag. Geändert durch PersV.

15 Zum Lohn vgl. Art. 17 Abs. 3 dieses Erlasses.

16 Zum Lohn vgl. Art. [18](#) dieses Erlasses.

17 Eingefügt durch III. Nachtrag.

18 Art. 63 ff. [VSG](#), sGS 213.1.

19 Art. 63 [VSG](#), sGS 213.1.

20 Eingefügt durch II. Nachtrag. PersV.

21 Geändert durch PersV.

22 Geändert durch PersV.

23 Art. 78 [VSG](#), sGS 213.1.

24 Geändert durch PersV.

25 Art. 78 [VSG](#), sGS 213.1.

26 Art. [75](#) [VSG](#), sGS 213.1; LLG, sGS [213.51](#).

27 Geändert durch Personalverordnung.
28 Geändert durch PersV.
29 sGS [213.51](#).
30 Geändert durch PersV.
31 Geändert durch PersV.
32 Art. [2quater](#) und 2sexies LLG, sGS 213.51.
33 Geändert durch PersV.
34 Geändert durch PersV.
35 Geändert durch PersV.
36 Geändert durch PersV.
37 Vgl. Art. [6ter](#) Abs. 3 dieses Erlasses.
38 Art. [3](#) LLG, sGS 213.51; vgl. Art. [6quater](#) dieses Erlasses.
39 Geändert durch PersV.
40 Geändert durch PersV.
41 Art. [3bis](#) LLG, sGS 213.51.
42 Art. [120](#) ff. [PersV](#), sGS 143.11.
43 Art. [5](#) Abs. 2 LLG, sGS 213.51.
44 Geändert durch PersV.
45 sGS [213.51](#).
46 Art. [16](#) Abs. 2 [LLG](#), sGS 213.51.
47 Geändert durch PersV.
48 Vgl. Art. [77](#) Abs. 1 Bst. a [VSG](#), sGS 213.1.
49 Eingefügt durch II. Nachtrag.
50 Eingefügt durch II. Nachtrag, geändert durch PersV.
51 Geändert durch PersV.
52 Eingefügt durch II. Nachtrag, geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
53 Aufgehoben durch PersV.
54 Art. [77](#) Abs. 1 [VSG](#), sGS [213.1](#).
55 Eingefügt durch III. Nachtrag, geändert durch PersV.
56 Art. [77](#) Abs. 1 Bst. b [VSG](#), sGS [213.1](#).
57 Art. [3ter](#) LLG, sGS [213.51](#).
58 Art. [10bis](#) LLG, sGS [213.51](#).
59 Art. [77](#) Abs. 1 und 2 [VSG](#), sGS [213.1](#).
60 Art. [78](#) Abs. 2 [VSG](#), sGS [213.1](#); Art. [16bis](#) ff. LLG, sGS [213.51](#).
61 Art. [77](#) Abs. 2, Art. [77bis](#) Abs. 2, Art. [91ter](#) Abs. 2 und Art. [91quater](#) [VSG](#), sGS [213.1](#).
62 Eingefügt durch III. Nachtrag, geändert durch PersV.
63 Art. 79 [VSG](#), sGS 213.1; Fassung gemäss II. Nachtrag.
64 Fassung gemäss II. Nachtrag.
65 Fassung gemäss II. Nachtrag.
66 Fassung gemäss II. Nachtrag.
67 Fassung gemäss II. Nachtrag.
68 Fassung gemäss II. Nachtrag.
69 Geändert durch PersV.
70 Geändert durch PersV.
71 Fassung gemäss II. Nachtrag.
72 Art. 87 ff. [VSG](#), sGS 213.1.
73 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
74 Aufgehoben durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
75 Art. 91bis ff. [VSG](#), sGS 213.1; Fassung gemäss II. Nachtrag;
76 geändert durch PersV.
77 Geändert durch PersV.
78 Geändert durch PersV.
79 Geändert durch PersV.
80 Geändert durch PersV.
81 sGS 213.51.
82 Vgl. Art. 91ter Abs. 2 [VSG](#), sGS [213.1](#).
83 Geändert durch PersV.
84 Art. [11bis](#) bis 13 und Art. [15](#) LLG, sGS [213.51](#).
85 Geändert durch PersV.
86 Überholt durch Art. 48 der VV zum FAG vom 30. Oktober 2007, nGS 43-39 (sGS 813.11).
87 Geändert durch PersV.
88 nGS 31-93 (sGS 213.11).
89 nGS 26-2 (sGS 213.511).
90 Geändert durch PersV.